



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 6. Juni 1969

Teil II Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
24.4.69	Anordnung über die Einrichtung von Kreiskabinetten für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher .....	285
15. 5. 69	Anordnung über die Einrichtung eines Hochschulfernstudiums der technischen Wissenschaften für Fachschulingenieure .....	287
20. 5. 69	Anordnung Nr. Fr. 36 über die Inkraftsetzung der Preisbewilligung für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft für Straßen und Straßenverkehrsanlagen .....	288
22. 5.69	Anordnung über die Leistungsfinanzierung des Liegenschaftswesens.....	288
	Berichtigung .....	291
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	291

### Anordnung über die Einrichtung von Kreiskabinetten für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher vom 24. April 1969

Die Durchführung der Beschlüsse des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I S. 83) erfordert die Neugestaltung der Weiterbildung der Lehrer und Erzieher. Zu ihrer planmäßigen Durchführung sind alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Einrichtung der Kreiskabinette für Weiterbildung

Bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise werden Kreiskabinette für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher (nachstehend Kreiskabinett für Weiterbildung genannt) eingerichtet. In den Städten Dresden, Karl-Marx-Stadt und Leipzig besteht nur ein Kreiskabinett für Weiterbildung bei der Abteilung Volksbildung des Rates der Stadt.

#### § 2

##### Stellung des Kreiskabinetts für Weiterbildung

(1) Das Kreiskabinett für Weiterbildung ist eine nachgeordnete Einrichtung der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises. Es trägt die Bezeichnung „Kreiskabinett für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher“

und ist das Zentrum der staatlichen Weiterbildung der Lehrer und Erzieher im Kreis.

(2) Das Kreiskabinett für Weiterbildung wird von einem Direktor geleitet. Der Direktor ist dem Kreisschulrat für die Arbeit des Kreiskabinetts für Weiterbildung rechenschaftspflichtig.

(3) Das Kreiskabinett für Weiterbildung ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es wird durch den Direktor im Rechtsverkehr vertreten, der auch für das Kreiskabinett für Weiterbildung zeichnet.

(4) Der Haushaltsplan des Kreiskabinetts für Weiterbildung ist selbständiger Teil des Haushaltsplanes der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises. Das Kreiskabinett für Weiterbildung plant und bewirtschaftet die Mittel des Staatshaushaltsplanes auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften.

(5) In den Kreisen, in denen Häuser der Lehrer entstehen, wird das Kreiskabinett für Weiterbildung in das Haus des Lehrers integriert. Es arbeitet eng mit den Kreiskabinetten für Weiterbildung der benachbarten Kreise ohne Häuser der Lehrer bei der Planung und Durchführung der staatlichen Weiterbildung der Pädagogen zusammen. Diese Beziehungen tragen kooperativen Charakter.

#### § 3

##### Hauptaufgaben des Kreiskabinetts für Weiterbildung

(1) Das Kreiskabinett für Weiterbildung plant und organisiert auf der Grundlage der Weisungen des Kreisschulrates die Weiterbildung der Lehrer und